# Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

#### 3 nhaft:

### I. Berordnungen und Enticheidungen :

- 1. Befreiung ber ftabtifchen Bebienfteten von ber Unfallverficherungspflicht. 2. Berechtigung bes f. f. Gifenbahuminifteriums zu Proviforial-Entichei-
- Offentlichteitsrecht für bas Rrantenhaus in Rhiregnhaga. Berhütung ber Beschöbigung elettrischer Leitungsbrabte.
- Lebensftellungs-Radweise für Referve-Officiers-Afpiranten. Stempelvflicht ber ben Suftentations-Reversen und ben gemeindeamtlichen Sittenzeugniffen beigufetenden Beftätigungen ber politifchen Bezirfaheharhen.
- Berbot bes Saufierhandels auf bem Bebiete ber Bemeinde Trencsen-Teplicz.
- Sachverftändige bei Enteignungen zu Eisenbahnzweden. Übernahme der neuen Staatstelephongebände in die Berwaltung der
- f. Dicafterialgebande-Direction 10. Aus ber handelsgerichtlichen Firmaprotofollierungspflicht tann nicht gefolgert werden, bafs bas betreffenbe Gewerbe auch gewerbsrechtlich
- über ben handwertsmäßigen Umfang hinausgehe.

  11. Betrieb des Fiater- und Ginfpannergewerbes mit Automobilwagen.

- 12. Berbot ber Berwendung von Dampfpfeifen, Rebelhörnern ac. als Signalapparate in induftriellen Gtabliffements.
- 13. Biehtrieb-Ordnung.

- 14. Trottoirbespritung. 15. Offentliche Sammlungen. 16. Bergeichnis ber täglichen Berpflegsgeburen in ben ungarischen öffentlichen Rranfenhäufern.
- 17. Nachtrag gur Reneintheilung ber Landwehr-Territorialbereiche Josefftabt und Lemberg in fünf Landfturmbegirte.

#### II. Normativbeftimmungen :

- Stadtrath: 18. Anichlufs ber bei ben Automaten-Buffets in Berwendung ftehenden Glaferfpulungen Syftem Berte an die hochquellenleitung.
- 19. Erfer und Loggien.

- 20. Rudvergütung von Gewerbeschulbeitragen.
- 21. Competeng-Erweiterung des Magiftrates.
- Bergeichnis ber im Reichsgefetblatte und im Landesgefetblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1900 publicierten Befete und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

# (Befreiung ber ftadtifchen Bedienfteten von ber Unfallverficherungspflicht.)

Enticheibung bes f. t. Bermaltungsgerichtshofes vom 1. December 1899, Nr. 9614:

#### Im Namen Seiner Majestat des Kaifers!

Der t. t. Bermaltungsgerichtshof bat unter bem Borfite bes f. t. Senats-Brafibenten Dr. Ritter v. Bohm, in Gegenwart ber Rathe bes f. f. Bermaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Saberer, Dr. Biftler und Dr. Rleeberg, bann bes Schriftführers t. f. Rathfecretars-Adjuncten Grafen Ruenburg über die Befchwerde ber Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg wiber die Erinberte bet Albeitein fteriums bes Junern deto. 27. Marz 1899, Rr. 5900, betreffend die Unfall-versicherung ber bei den Steinbruchen der Gemeinde Wien in Windegg und Marbach beschäftigten Bersonen, nach der am 1. December 1899 burchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Bictor Moser, Hof. und Berichtsabvocaten in Bien, in Bertretung ber Befchwerbe, ferner ber Begenausführungen bes f. t. Ministerial-Secretars Freiherrn v. Beiß in Bertretung bes belangten f. t. Ministeriums bes Innern, sowie ber Gegenaussihrungen bes Dr. Josef Brgobohaty, hof- und Gerichtsabvocaten in Bien, in Bertretung der mitbelangten Gemeinde Bien gu Recht erfannt:

Die Befchwerde wird als unbegrundet abgewiefen.

#### Enticheidungsgründe.

Der Gemeinderath ber Stadt Bien hat in ber Sitzung vom 23. Juli 1897 nachftehenbe Befchluffe gefafst:

1. Es ift von ber Unfallversicherung ber befinitiv angestellten Beamten abzusehen; bagegen ift in bas Benfionsnormale folgende Bestimmung aufaunehmen:

Benn einen ftabtifchen Beamten ober Diener in einem bon ber Bemeinde auf ihre Rechnung ober auf Rechnung ber Commiffion fur Bertehrsanlagen ausgeführten, unfallversicherungspflichtigen Betriebe ein Unfall trifft, so haben er und seine nach bem Gesetze vom 28. December 1887, R.-B.-Bl. Rr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen mindestens die gleichen Entschädigungen zu erhalten, wie sie im § 6 und 7 bes citierten Gesetze

normiert find."
2. Die Gemeinde Bien übernimmt bas Rifico bezüglich aller jener bei unfallversicherungspflichtigen Betrieben angestellten ober bediensteten Berfonen, welche nicht den allgemeinen Benftonsvorschriften unterworfen find und baber auf eine ben Unfallverficherungsanfpruchen entfprechende Benfion feinen Unfprud haben.

Bu bem zweiten Puntte hat ber Gemeinderath in ber Sitzung vom 24. September 1897 folgende Inftruction beschloffen:

Den bei unfallverficherungspflichtigen Betrieben beichäftigten Gemeinbe-"Den bei unsalversicherungspstichtigen Betrieben bestagtigen Senteilverbebeinsteten (auch Arbeitern), welche nicht ben allgemeinen Bensionsvorschriften unterworfen sind, sowie ben nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen bieser Bersonen steht beim Eintritt eines Betriebsunfalles an die Gemeinde der Anspruch auf eine Pension zu, welche den in den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzen Entschäbzigungen gleichten Spricken eines Betriebsfommt, vorausgesetzt, das diesen Bediensteten, beziehungsweise ben obbezeichneten Angehörigen berselben nicht auf Grund anderer Bestimmungen ber Anspruch auf eine höhere Unfallsentschädigung zutommt."

Diese Beichluffe theilte ber Magiftrat ber Unfallverficherungsanftalt Salgburg gur Renntnisnahme gemäß § 4 bes Unfallverficherungs-

gesetzes mit.
Die Anstalt sprach hierüber mit dem Bescheibe vom 11. November 1897, 3. 27555 aus, dass die in dem Cataster der Anstalt als versicherungspflichtig eingereihten Betriebe der "Wiener städtischen Granitwerke in Windeg und Marbach", ungeachtet der vom Gemeinderathe gefasten Beschlüsse, nach wie eingereihten Betriebe der "Beener padtigen Grantwerte in Benbegg und Marbach", ungeachtet der vom Gemeinderathe gesasten Beschlüsse, nach wie vor der Bersicherung bei der Anstalt unterliegen, da die Ausnahme des § 4 des Unsalversicherungsgeses nur dinsichtlich jener Bediensteten zugelassen werden kann, hinsichtlich welcher der Rachweis erbracht wird, dass sie pensionsberechtigt sind und denselben, beziehungsweise ihren Angehörigen schon im gegenwärtigen Zeitpunkte im Falle eines Betriedsunfalles auf Grund der in Geltung besindichen Pensionsvorschriften, sei es infolge Dienstalters oder zusolge besonderer Bestimmungen, der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche dem Höchstansmaße der seitens der Anstalt zu gewährenden Invalidenseite Kensionzente gleichkommt. begiehungsmeife Benfionerente gleichtommt.

Diefer Beicheib wurde im Inftangenguge mit der angefochtenen Ent-icheibung aufgehoben, indem zugleich erfannt wurde, bafs fammtliche bei ben genannten Steinbruchen beschäftigten Gemeindebedienfteten auf Grund ber angeführten Gemeinderaths. Beichluffe vom 24. September 1897 an gemäß § 4 bes Unfallverficherungsgefetes von ber Anwendung biefes Gefetes aus. genommen find.

Die Entscheidung ift im wesentlichen damit begrundet, dass burch die citierten Gemeinderaths-Beichluffe alle im § 4 des Unfallversicherungsgesetzes geforderten Bedingungen für die Exception von der Unfallversicherungspflicht erfiillt feien

erfüllt seien. Die Beschwerde bestreitet dies, indem sie behanptet, dass als "angestellt" im Sinne des § 4 solche Bedienstete nicht angesehen werden können, deren Dienstrehaltnis jeden Augenblick von ihnen oder dem Dienstgeber gesöst werden kann und deren Lohn nach der Zeitdaner der Berwendung oder der geleisteten Arbeit bestimmt wird, wie es bei den im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Arbeitern zutresse, und weiters, dass die durch die eiterten Gemeinderaths-Beschlüsse den Bediensteten der Commune Wien für den Fall eines Unfalles zugesicherten Leistungen nicht als "Kensonen" bezeichnet werden können. Was die erstere Einwendung betrifft, so ist zwar zuzugeben, das unter Anstellung in der üblichen Bedeutung des Wortes eine fortgesetzt und nicht bloß für einen im voraus begrenzten künstigen Zeitraum oder für eine einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung gemeint ist.

einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung gemeint ift. Allein, dass damit auch der Bezug eines festen Gehaltes verbunden sein muste, wie die Beschwerde annimmt, ist unrichtig, und zwar auch für das

Bebiet der Arbeiterverficherung, benn fonft würde in der dem § 4 des Unfallverficherungsgesebes analogen Ausnahmsbestimmung bes § 2 bes Rrantenversicherungsgesetzes nicht bem Worte "angestellt" ausdruchlich beigefügt sein : "mit festem Gehalte". In § 4 bes Unfallversicherungsgesetzes findet fich ein folder Beifat nicht; vielmehr ift bort bestimmt, bafs bas Unfallverficherungsgefet auf Bedienstete, welche in einem Betriebe bes Staates, eines Landes, einer Gemeinde ober eines öffentlichen Fonbes angestellt find, teine Anwendung findet, "fofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebs-unfalles der Anspruch auf eine Benfion gufteht, welche die Sohe der in ben SS 6 und 7 feftgefetten Rente erreicht ober fiberfteigt"

Bur Erflärung ber beiben angeführten Ausnahmsbestimmungen mufs

auf ben Zwed ber betreffenben Wefete Bedacht genommen werben.

Sowohl bas Rrantenverficherungs- als auch bas Unfallverficherungsgefet bienen der Arbeiterfürforge. Rach bem Rrantenverficherungsgefete follen bie bemfelben unterworfenen Arbeiter gegen bie burch Rrantheit, burch bas Unfallverficherungsgefet gegen die burch einen Betriebsunfall herbeigeführten wirtichaftlichen Rachtheile geschütt werben.

Ausnahmen laffen bie Gefete nur bort gu, wo Gewähr bafür vorhanden bafs biefer Bmed in anderer Beije erreicht wird. Demgemäß fiellt ber § 2 bes Rrantenverficherungsgefetes und ber § 4 bes Unfallverficherungsgefetes für die Erception von ber burch biefe Bejete vorgefchriebenen Arbeiterversicherung zweierlei Bebingungen auf, und zwar: eine subjective in ber Berfon bes Unternehmers und eine objective, betreffend bie Sicherung ber nothwendigen Unterftutungen.

In letterer Begiehung hielt es für die Erception von ber Rrantenversicherung das Geseth für ausreichend, bas in einem Betriebe bes Staates, eines Landes, eines Bezirfes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes der Bedienstete im Krankheitsfalle an seinem Berbienste (Gehalt, Lohn) teine Ginbuße erleide, und dies ift durch die Anforderung ausgedrückt, bas diese Bediensteten "mit festem Gehalte" angestellt find.

Bur bie Exception von ber Unfallverficherung mare bies nicht gulänglich, weil durch einen Betriebsunfall auch eine andauernde Erwerbsunfähigfeit und felbft der Tod eintreten tann, wodurch die hilfsbedurftigfeit einerfeits für ben Arbeiter eine danernde fein, andererseits auch auf seine Angehörigen (hinter-bliebenen) fich erftreden tann, weshalb ja auch die Unterfitigungen auf Grund bes Unfallversicherungsgesehes in der Form von "Renten", welche entweder bem burch den Unfall Betroffenen oder seinen hinterbliebenen zuzusprechen find, gewährt werden.

Darum forbert bas Unfallversicherungsgeset im § 4 für bie Enthebung von ber Unfallversicherungspflicht, bas ben in einem Betriebe bes Staates u. f. w. angestellten Bediensteten für fich und ihre Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles ber Anspruch auf eine Benfion gufteht, welche bie Bobe ber in ben SS 6 und 7 des Unfallversicherungsgefebes feftgefetten Rente

erreicht ober überfleigt.

Der Zwed der Unfallversicherung wird also dann erreicht sein, wenn den nach dem Unfallversicherungsgefete anspruchsberechtigten Bersonen ein gleicher Anspruch durch die Berson bes Unternehmers (Staat, Land, Gemeinde, öffentlicher Fond) gemahrleiftet ift, wie er ihnen nach bem Unfallverficherungs-

gefete gegen bie Arbeiter-Unfallverficherungsanftalt guftunde.

geset gegen die Arveiter-unsanderzigerungsansat zusinder. Unter diesem Geschätspunkte ift es gleichgiltig, wie das specielle Dienstverhäftnis zwischen dem Unternehmer und dem Bersicherungspflichtigen gestaltet ist, ob derselbe "mit festem Gehalte" oder mit Tags oder Accordschu angestellt ist. Das Bort "angestellt" hat hier eben nur die weitere Bedeutung von "verwendet". Nur darauf sommt es an, dass beim Sintritt eines Betriebsunsaltes der Bedienstet und seine Angehörigen vermöge ihrer Ansprücker gegen ben Unternehmer nicht ungunftiger gestellt find als nach bem Unfall-versicherungsgeseye. Darum ift auch das Bort "Bension" nicht in dem engeren Ginne, wie die Beschwerde ihn aufsaßt, als eine durch die Dienst-pragmatit oder sonstige Norm im voraus begründete, nach Dienstalter und Sohe bes Activitatsbezuges bemeffene Leiftung aufzufoffen.

Das Bort "Benfion" ift bier nicht im Gegensate gur "Rente" bes Unfallverficherungsgefetes gemeint; es ift nur beshalb gemahlt, weil einerfeits Berforgungsgenuffe überhaupt, insbefonbere aber Berforgungsgenuffe ber im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde ober eines öffentlichen Fondes siebenden Bersonen nach bem herrschenden Sprachgebrauche als "Benfionen" bezeichnet zu werden psiegen, und weil andererseits in dem Gesethe unter Rente die specielle Leiftung der Unfallversicherungsanstalten

verstanden wird.

Benn nun, wie in dem vorliegenden Falle, in rechtsverbindlicher Beise den Bediensteten einer Gemeinde und ihren Angehörigen für den Fall bes Eintrittes eines Betriebsunfalles, und nur für biefen, ein ben nach bem Unfallversicherungsgesetze zu gemahrenden Leiftungen gleichtommender Anspruch eingeräumt wird, so ift damit ber Anforderung bes § 4 bes Unfallversicherungsgesetzes Genüge geleiftet. Denn nur bas ift Gegenstand ber durch das Unfallversicherungsgeseth bezwecten Arbeiterfürsorge, und es hat mit ber Unfallversicherung nichts zu thun, ob ben auf Grund bes § 4 von ber Unfall-versicherung eximierten Bersonen auch eine Alters- oder allgemeine Invalibitatsverforgung eingeräumt ift.

Die Einwendungen ber Beschwerbe, welche bahin gehen, bas bie in Rebe stehenden Bediensteten ber Stadtgemeinde Wien ungunftiger gestellt waren als nach dem Unfallversicherungsgesetze, weil ihnen bas Berfahren vor ben Unfallversicherungsanstalten und vor ben Schiedsgerichten gur Geltend-machung ihres Anspruches nicht offen stehe, tonnte ber Berwaltungsgerichtschied übergeben, einerseits, weil es nur ein Opportunitätsmoment ift, andererseits aber, weil diese Einwendung ja überhaupt gegen die im § 4 des Unfall-versicherungsgesetzes vorgesehene Exception gestend gemacht werden könnte.

In biefen Ermagungen tonnte ber Bermaltungsgerichtshof in ber angefochtenen Enticheibung eine Gefetwidrigfeit nicht erbliden, und muiste bie Beichwerbe als imbegrundet abgewiesen werden. (M.-3. 11521/V.)

# (Berechtigung bes f. f. Gifenbahnminifteriums gu Broviforial-Enticheidungen.)

Enticheidung bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 25. Sanner 1900, 3. 552 (M.s. 25352/V):

#### Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. Genats-Prafidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart ber Rathe bes f. f. Ber-Präsidenten Dr. Mitter v. Alter, in Gegenwart der Mathe des t. t. Sets waltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Burchfard, bann des Schriftsührers f. f. Hofsecretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des f. f. Eisenbahnministeriums vom 6. Jänner 1899, Rr. 54761 ex 1898, betreffend die Herstung eines zweiten Geleises in der Strecke Wien—Stockrau der f. f. privilegierten Nordwesschaft, nach der am 25. Jänner 1900 burchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und gwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussichrungen des Dr. Bossgang Rigler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Bien, in Bertretung der Stadtgemeinde Bien; des f. t. Ministerial-Secretars Dr. Bictor Rudel in Bertretung des t. t. Eisenbahnministeriums und des Dr. Johann Freiherrn v. Saimberger, Sof- und Berichtsabvocaten in Bien, in Bertretung ber mit-betheiligten t. t. privilegierten öfterreichischen Rordwestbahn - gu Recht erfannt :

Die Beichwerbe wird als unbegründet abgewiesen.

#### Enticheidung sgrunbe.

Dit der angefochtenen Entscheidung murbe bezüglich der von ber Bemeinde Bien bei der politischen Begehung des Projectes der t. t. privilegierten öfterreichischen Nordwestbahn für den Ban des zweiten Geleises in der Strede Bien—Stoderan gestellten Forderung, es sei bei km 1.9 bis 2.0 der genannten Strede anstat des derzeit daselbst bestehenden Objectes von 11.38 × 2 m Beite ein 114 m langer Biabuct auszuführen, bestimmt, bafs die Ausführung bes Objectes nach bem Antrage ber Bahnverwaltung zwar provisorisch genehmigt wird, bafs jeboch über eine eventuelle Abanderung ober Ergangung besfelben, sowie über bie Tragung ber bamit verbundenen Roften erft bei ber Beamtshandlung bes Projectes für ben Anfchlufs ber Biener Stadtbahn bie

befinitive Entscheidung zu treffen sein wird.
In dem vom Eisenbahnministerium zur Begründung berufenen Commissenturage heißt es: "Ad 2. Das Project über das zweite Geleise wurde sub Ersafs des hohen t. t. Eisenbahnministeriums vom 17. December 1897,

3. 18185/IV, in Behandlung gezogen.
Der seitens der Bertreter der Commune Wien bei der politischen Begehung am 26. September d. J. der Commission vorgelegte, die bezügliche Strecke behandelnde Banlinienplan trägt die Genehmigung des Wiener Gemeinderathes vom 23. September 1898, und wurde dieser sohn zu einer Zeit verfast beziehungsweise genehmigt, mahrend welcher bas in Behandlung findliche Broject beim Magiftrate ber Gemeinde Bien gur allgemeinen öffentlichen Ginfichtnahme aufgelegen ift.

Das in Frage tommende Object ift eine offene Durchfahrt mit zwei Öffnungen mit je 11:38 m lichter Beite, welche Durchfahrt berzeit aus bem Grunde überhaupt nicht benützt wird, weil die beiberseits ber Bahn liegenden Grundstide als Gemifjegarten bewirtschaftet werden und wohl auch in ber nachsten Butunft noch nicht verbaut werden durften.

Es ift somit nach Ausicht bes Bertreters bes t. t. Gisenbahnminifteriums und bes t. und t. Reichs-Kriegsminifteriums tein Grund vorhanden, bass unter bem Bahnförper ein berartiger fternförmiger Plat burch herftellung eines 114 m langen Biaductes geichaffen wird, und fonnte die Bahnverwaltung gur Tragnug ber bezüglichen Roften weber unter bem alten Geleife noch auch im neuen Geleife aus ben von ben Bertretern ber Rordweftbahn angegebenen Gründen verhalten werden; wenn für die Zufunft ein Bedürfnis zur herftellung eines solchen Plates vorhanden ift, so ift der consensmäßige Zustand
der bestehenben Bahnanlage zu belassen und fann der Plat an das Bahnterritorium angegliedert oder an einer anderen Stelle angelegt werden.

Aus biefen Grunden ift die Forberung abzuweisen,

Die übrigen Commiffionstheilnehmer ftellen folgenben Antrag: An biefer Stelle ift ber Anschlufs der Stadtbahn in Ausficht ge-

Insolgebessen ift sehr wahrscheinlich, dass die von der Gemeinde Wien geplante Art und Beise der Berbauung eine Anderung ersahren wird, und es ist daher auch die Frage offen, ob die Nothwendigkeit vorliegt oder vornommen. liegen wird, ben Durchlafs in ber Breite bes vorgeichlagenen Blates burch-

Die Commissionsmitglieder find baber nicht in ber Lage, bas Dag bes fünftig Rothwendigen zu firieren, und beantragen alfo, ben Borichlag ber Rordwestbahn rudfichtlich der Ausführung bes Objectes in dem zweiten Geleife mit dem Borbehalte provisorisch zu genehmigen, das über eine eventuelle Abanderung ober Ergangung besselben, sowie über die Tragung der damit verbundenen Kosten erft bei Behandlung des Stadtbahnanschlusses zu erkennen

Die getroffene Enticheibung wird von ber Gemeinde Bien gunachft als mangelhaft mit ber Begrundung angefochten, bafs nach § 17 ber MinifterialBerordnung vom 25. Janner 1879, R.-G.-Bl. Rr. 19, über bie von ben Barteien bei ber politifden Begehung gegen bas Bahnproject erhobenen Ginwendungen und diesfalls gestellten Forberungen vom Eifenbahnminifterinm endgiltig gu enticheiden fei, mahrend im vorliegenden Falle ber citierten Borforift entgegen bie befinitive Erledigung ber Forberung ber Gemeinde Bien auf einen fpateren und ungewiffen Zeitpuntt hinausgeschoben murbe.

Mein es ift zweifellos, bafs mit ber citierten Bestimmung insbesondere mit bem Borte "endgiltig" nur die Competenz bes handelsminifteriums zu einer von anderen Bermaltungsbehörben ober ben orbentlichen Berichten nicht überprufbaren Enticheibung jum Ausbrude gebracht werben, nicht aber bie Möglichfeit einer Provisorial-Entscheibung bis jum Gintritte gewiffer Ereigniffe, hinsichtlich berer momentan noch nicht gefagt werden tann, wann und wie sie sich vollziehen werden, ausgeschlossen werden wollte, wenn hiedurch nur nicht schon bermalen liquide Ansprüche rerlett oder für die Zutunft prajudiciert merben. Diefe letteren Momente treffen aber im vorliegenden Falle nicht gu.

Denn por allem ift nach bem Ergebniffe ber politischen Begehung ber Fall bes § 10, lit. c ber Minifterial-Berordnung vom 14. September 1854, R. G.-Bl. Rr. 238, auf welchen bie Beschwerde ben erhobenen Anspruch in merito ftut, icon barum nicht gegeben, weil ber Gifenbahnbamm, beffen Erfetzung burch einen Biabuct die Gemeinde Bien barum, weil er bie fünftig an biefer Stelle, für welche ein fternformiger Plat projectiert ift, zu errichtenden Communicationsmittel gerftort oder unfahrbar macht, verlangt, nicht etwa anläslich des ben Gegenstand ber Commissions-Berhandlung bilbenden Baues eines zweiten Beleifes angelegt murbe ober angelegt werben follte, fonbern längft befteht.

Dermalen handelt es fich nicht um ben Bau diefes Dammes und die Frage, ob zwei zu ichaffende Offmungen à 11:38 m2 lichter Beite, 4:255 m

Frage, ob zwei zu ichassende Offinungen a 11.38 m² lichter Weite, 4.255 m höße ben Berkehrsverhältnissen genügen, sonbern nur um die Berkingerung dieser bestehenden Objecte in gleicher Beite, höhe und Constructionsart. Wenn nun die Entscheidung darüber, ob die Berkingerung dieser Objecte nicht eine Berschlechterung der Berkehrsverhältnisse zur Folge haben könnte, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde, so kann hierin umsoweniger eine Berkehung berechtigter Interessen des Gemeinde Weien erblicht werden, als dermalen diese Objecte Communicationszweichen swerden sind, sondern erft im Kalle der Ananacissnadem überhaupt noch nicht übergehen sind, sondern erft im Kalle der Ananacissnadem erebective nicht übergeben find, fondern erft im Falle ber Inangriffnahme refpective Durchführung bes bezüglichen Regulierungs. Projectes ber Communication bienstbar gemacht werben sollen und die Bemertung der Enischeidung, dass über die eventuelle Abanderung ober Ergänzung der fraglichen Bahnobjecte und die Tragung der damit verbundenen Koften "erft bei der Beamtshandlung bes Projectes fur den Anschlus ber Biener Stadtbahn die befinitive Enticheibung gu treffen fein werbe", nicht in bem Ginne judicatmäßige Bedeutung hat, bafs, wenn etwa bas fragliche Stragenregulierungs-Project fruher gur Realifierung gelangen follte als ber Anschlus ber Biener Stadtbahn, ber Gemeinde Wien durch die Formulierung dieses lediglich die Ablehnung einer Entscheinig im gegenwärtigen Momente motivierenden Sates verwehrt ware, ihre etwaigen Ansprüche schon in diesem Zeitpunkte geltend zu machen, wie dies benn auch in der Gegenschieft des k. t. Eisenbahnministeriums ausbrudlich anertannt wird und bei ber öffentlichen mundlichen Berhandlung bom Regierungsbertreter im Ginvernehmen mit bem Bertreter ber Rorbmeftbahn zugefichert murbe.

Die Beichwerde mar baher als unbegründet abzuweifen.

# (Offentlichfeiterecht für bas Rrantenhaus in Mhireghhaza.)

Das tonigl. ung. Minifterium bes Innern hat mit Rote vom 18. Februar 1900, 3. 313/VI a (M. 3. 15705/XVI), dem Biener Magiftrate Nachftehendes gur Renntnis gebracht :

Es wird diensthöflich mitgetheilt, bajs bas in Phiregphaza im Szabolcser Comitate erbaute Clifabeth Spital vom 1. Rovember 1899 an mit bem Krantenhaus-Charafter von hieramts befleidet wurde, und bajs die tägliche Berpflegsgebur mit 1 K 72 h feftgestellt worden ift.

# (Berhütung ber Beichädigung eleftrifcher Leitungs: drähte.)

Magiftrats-Director Tachau hat unterm 24. Februar 1900 M. 3. 14901/IX, an die Baugewerbetreibenden nachftehenden Erlais hinausgegeben :

Dit Rudficht auf bie in letterer Beit vorgefommenen Unfälle, welche burch die Berührung abgeriffener Telephondrähte mit der Oberleitung der elettrischen Strafenbahn herdeigeführt worden find, sieht fich der Magistrat bei dem Umftande, als das Reigen der Telephon- und Telegraphenleitungen häufig bei Renovierungsarbeiten an den Gebänden durch Unvorsichtigkeit der Bauarbeiter ftattfindet, veranlafst, ben Bangewerbetreibenden bei ihren Arbeiten, insbesondere bei bem Baue von Geruften, langs ber Eracen ber elettrifchen Bahnen die Ginhaltung ber größten Borficht in Bezug auf die ermahnten Leitungen nabegulegen, und werden biefelben auch ihren mit der Beauffichtigung

ber Banarbeiten betrauten Angestellten die in diefer Sinficht erforberlichen Beifungen unter Erinnerung an bie eventuell ju gewärtigenben Gefahren und bie ftrafrechtliche Berantwortlichfeit gu ertheilen haben.

# (Lebensftellungs : Nachweise für Referbe : Officiere: Mipiranten.)

Das f. u. f. 2. Corps. Commando hat an die militarijchen Unterbehörden unterm 1. März 1900, M. A. Nr. 485 (M. 3. 212604 ex 1899/XVI), nachstehenden Erlass gerichtet :

Lant Mittheilung bes Magiftrates Bien wurde nicht von allen Truppen-Brigaden und Truppen-Divisionen hinfichtlich der Befittigung der geforderten Rachweife über Lebensftellung und Subsiftenzmittel der Referve. Officiers-

Afpiranten gleichmäßig vorgegangen. Bei ber großen Wichtigfeit, welche bie genauefte Uberprufung biefer Nachweise — besonders jener Einjährig-Freiwilligen, welche ben Brafengbienft auf Staatstoften abgeleiftet haben — für die Bahrung bes Officiersanfebens ift es erforderlich, dafs auch von allen hiezu berufenen Organen gleich

maßig vorgegangen wird.

Die nach § 25, Alinea 11 des Behrgesetes ersorderlichen sonstigen Bedingungen für die Ersangung der Officierscharge nach bestandener Prüfung sind in den besonderen Bestimmungen zu den Wehrvorschriften IV. Theil, § 1:2, dann Beilage 2 angesührt, und ist die genaue Ersüllung dersetben nachzuweisen. Bezüglich der von den politischen Bestinden vorzunehmenden Erhebungen und Bestätigungen hat das t. t. Ministerium des Innern mit Erlas vom 13. Jänner 1895, 3. 3081 M. J., Weisungen erlassen, welche mit M. A. Nr. 1987 von 1895 befanntgegeben wurden. Es hat nach den angeführten Bestimmungen die behördliche Bestätigung des Subfiftengmittel-Reverfes und des Lebensstellungs-nachweises, wenn berfelbe von einer britten Berfon ausgestellt murbe und gleichzeitig ben Subfiftenzmittel-Rachweis bilbet, bie folgende Faffung gu haben:

"Der Ausfteller ift Befiger bes . ober hat als einen Gehalt von . . . . ober hat aus Geschäft (Unternehmen 2c.) 

In allen Fällen, wo bie Beftätigung nicht in biefem Ginne abgefafst ift und baher angenommen werden muis, bajs die erforderlichen Erhebungen nicht gepflogen wurden, ift — mit Bezug auf den oben angeführten Erlass bes t. t. Ministeriums des Innern — die genaue Entsprechung desselben anaufuchen.

Um Berzögerungen in der Borlage dieser Nachweise zu vermeiben, sind die Sinjährig-Freiwilligen rechtzeitig über die Form derselben zu belehren. Diese Berordnung geht an die unterstehenden Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, au die ergänzungszuständigen und auch unterstehenden Truppen des Corpsbereiches und an die Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

### (Stempelpflicht ber ben Guftentatione-Reverjen und ben gemeindeamtlichen Sittenzengniffen beizusetenden Bestätigungen der politischen Begirtebehörden.)

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 5. Darg 1900, 3. 17267 (M. 3. 19058), dem Biener Magiftrate Rachs ftehendes gur Renntnis gebracht:

Das t. t. Finangminifterium bat laut einer bem t. t. Minifterium bes Innern gemachten Mittheilung aulafslich ber Aufnahme von Rechnungs-Praktitanten, sowie aus den seitens der Unterbehörden vorgelegten Gesuchen um Zulassung zur Finanzprocuraturs beziehungsweise Finanzonceptsprazis die Wahrnehmung gemacht, das die politischen Bezirksbehörden die den Susientations-Reversen und den gemeindeämtlichen Sittenzengnissen beizusesbenden Bestätigungen ungestempet aussertigen, so das siets die nachträgliche

Einhebung ber Stempelgebür veranlast werden muss.
3ufolge Erlasses bes f. t. Ministeriums des Junern vom 19. Februar
1900, J. 838 M. J., wird der Magistrat darauf aufmerksam gemacht, dass die gedachten Bestätigungen der allgemeinen Stempelpsticht nach E. P. 116, lit. A a a bes Gefetes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Rr. 89, unter-

hievon find die magiftratifchen Begirksamter entfprechend gu verftandigen.

# (Berbot bes Saufierhandels auf bem Gebiete ber Gemeinde Trenceen=Teplicz.)

Die f. f. n. b. Statthalterei hat mit Erlais vom 10. Marg 1900, 3. 21369 (D. 3. 20740/XVIII), bem Biener Magiftrate Rachstehendes zur Renntnis gebracht:

Laut Erlaffes bes f. t. Minifteriums bes Innern vom 23. Februar 1900, 3. 875, murbe gufolge Mittheilung bes lonigt. ungar. Sandelsminifteriums

bom 11. December 1899, 3. 81360, bie Ausübung bes Saufierhandels auf bem Gebiete ber Gemeinde Trencsen-Teplity (Curori) im Comitate Trencsen bom 1. Mai bis September jeben Jahres unter Aufrechthaltung ber im § 17 ber bestehenden Sausierworschriften und in ben biesen Baragraphen ergangenden Rachtragsverordnungen ben Bewohnern gewiffer Begenden gemahrten Rechte verboten.

Sievon wird ber Dagiftrat mit Begiehung auf ben § 10 bes Saufierpatentes gur Renntnisnahme und Danachachtung verfiandigt.

# (Sachverftändige bei Enteigunngen gu Gifenbahn: zwecken.)

Die t. t. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlaffe vom 16. Marg 1900, 3. 17962 (M. 3. 23598/V), bem Biener Magistrate bas Bergeichnis der in Bemäßheit bes § 24 bes Befeges vom 18. Februar 1878, R. B. Bl. Rr. 30, für den Sprengel des t. t. öfterreichischen Oberlandesgerichtes für bas Sahr 1900 aufgeftellten Sachverftandigen in Fallen von Enteignungen gu Gifenbahnzweden jum Umtsgebrauche übermittelt.

In biefer Lifte ericeinen fur ben politischen Umtsbegirt Bien bie folgenben Sachverftanbigen namhaft gemacht:

nben Sachverstanoigen namgast gemacht: Abamet Karl, Güter-Schätzmeister, III., hetgasse 23. Bönisch Ferdinand, Gutsverwalter i. R., XVIII., Währingergürtel 114. Brenner Josef, Ritter v., Gutsbesitzer, IV., Favoritenstraße 25. Ebert Abolf, Domänen-Oberdirector i. R., III., hörnesgasse 24. Feistmantel Andolf, Ritter v., Güterdirector i. R. und Güter-Schätzer XIII. meifter, XIII., Laingerftraße 53.

Frankel Wilhelm, Architett und Stadtbaumeister, IV. Favoritenstraße 11. Gerl Heinrich, Architett, I., himmelpfortgasse 9. Görlich Johann, Baumeister, IV., Schaumburgergasse 6. Gickwandner Johann, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII.,

Sauptftrage 37.

Salla Abolf, General-Domaneninspector, IV, Favoritenstraße 20. Sand Frang, Forstechniter und Otonom, II., Ausstellungsftraße 21. Rapp Rarl, Borfteber ber Genoffenschaft der Stadtzimmermeifter, III., Betrusgaffe 1.

Kronsty Abolf, behördlich autorifierter Civil-Jugenieur, XV., Bindg. 5. Machts Ferdinand, Birtschaftsrath und landesgerichtlicher Giter-Schatsmeifter, XVIII., Bahringergürtel 37. Müller Josef, behördlich autorifierter und beeibeter Civil-Jugenieur,

XVIII., Gurtelftraße 37.

Reumayer Theodor, Baumeifter, I., Schottengaffe 7.

Bernfuß heinrich, Guter-Schühmeifter, XVIII., Ghmnasiumstraße 15.

Bobhagsty Ebler v. Kaschauberg Johann, f. t. Baurath und Sachverftandiger für bas Bafferbaufach, III., Ungargaffe 9.

Reinagl Leopold, Guterinspector und Sausbestiger, III., Sornesgaffe 24. Reinhart Johann, Stadtbaumeister, VIII., Biariftengaffe 47. Rohaczet Ignaz, t. f. Baurath im Gifenbahnministerium, XVII.,

hauptstraße 112.

Schlierholz Guftav, Architekt und Baumeister, I., Mölferbastei 14. Schönbichter Karl, Baumeister, V., Wienstraße 77. Weefe Franz. Baumeister, VIII., Breitenfelbergasse 20. Bich v. d. Reuth Arthur, Dr., Birtschaftsrath, I., Weihburggasse 22. Bich v. d. Reuth Jusius, Bevollmächtigter ber Fürstlich Batthyanh'ichen

Generalpachtung, X., Leebgaffe 18. Bagorath Anton, Baumeifter, XVI., Thaliaftrage 80.

# (Abernahme ber nenen Staatstelephongebande in die Berwaltung der f. f. Dicafterialgebande Direction.)

Die t. f. Dicafterialgebande-Direction hat mit Rote vom 16. Märg 1900, 3. 3207 (M.-3. 23102/XIV), dem Biener Magiftrate Nachftehendes mitgetheilt:

Die gefertigte Direction beehrt sich, den Magistrat Bien zu verftändigen bas die Staatstelephongebande VI., Dreihufeisengaffe 7, am 14. Februar 1900 und IX., Berggasse 35, am 13. Februar 1900 in die hierortige Berwaltung übernommen worden find.

Es wird fonach erfucht, alle auf diefe Gebande bezugnehmenden Ungelegenheiten bes bortigen Refforts hieher mittheilen gu wollen.

# (Ans der handelsgerichtlichen Firmaprotofollierungs: pflicht tann nicht gefolgert werden, dafe bas betreffende Gewerbe auch gewerberechtlich über ben handwertsmäßigen Umfang hinausgehe.)

Die f. f. n.-b. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles dem Biener Magiftrate mit Indorfat-Erlafs vom 17. Marg 1900, 3. 8641 (M. 3. 22276/XVII), Rachstehendes gur Renntnis

Dafs eine offene Sanbelsgesellichaft eine juriftifche Berson fei, auf beren Firma im Falle einer Gewerbeverleihung ber Gewerbeschein (begiehungsweise bie Concession) saute muffe, erscheint in der Entscheidung des Berwaltungs-gerichtshofes vom 23. April 1892, 3. 1316 (Rr. 6564 Budw. Glg.), aus-gesprochen. In ähnlichem Sinne hat aus Antajs specieller Falle auch das f. Minifterium bes Innern, und zwar im Jahre 1896 wiederholt entichieben.

Eine offene Sanbelsgesellichaft ift baber nicht weniger wie andere juriftifde Berfonen bei Beachtung bes § 3 ber Gewerbeordung jum Betriebe handwertsmäßiger Bewerbe berechtigt, da dieje Befetesbestimmung diesfalls nicht unterscheibet. Bas aber ben Begriff ber Sandwertsmäßigfeit eines Gewerbes anbelangt, fo ift für benfelben im Falle von Gewerbsanmelbungen nicht bas Sandelsrecht, sondern die Gewerbeordung maßgebend; aus einer handelsrechtlichen Firmaprotofollierungspflicht tann baber nicht gefolgert werden, bajs bas betreffende Gewerbe auch gewerbsrechtlich über ben handwertsmäßigen Umfang hinausgebe. Ware eine solche Folgerung zwingend, bann wilrde, was aber eben nicht ber Fall ift, mit dem Nachweise der handelsrechtlichen Proto-tollierungspflicht eines Erzeugungsgewerbes auch sofort der Nachweis der fabrifsmäßigen Gigenschaft besfelben erbracht fein.

## (Betrieb bes Minter: und Ginfpannergewerbes mit Antomobilwagen.)

Mit dem Erlaffe vom 17. Marg 1900, 3. 111016 (D. 3. 21994/XVIII), hat die f. f. n . o. Statthalterei bem Biener Magiftrate Folgendes eröffnet:

Mit ber Gingabe de praes. 18. April 18 9, 3. 73175, ift bie Genoffen-ichaft ber Biener Fiafer beim Magistrate um Erwirfung einer Erganzung ber Betriebsorbnung fur Die concessionierten Fiafer und Einspänner im Biener Poligei-Rayon in bem Sinne eingeschritten, bafs ben Fiatern ber Betrieb bes numerierten Lohnsuhrwerfes außer mit Pferden auch mit Automobilen gestattet, und dafs bemgemäß die Conceffionen ber Fiater-Gigenthumer erweitert werden

Uber diese Eingabe hat ber Magiftrat mit bem Berichte vom 11. December 1899, 3. 73175, anher den Antrag gestellt, es sei, nachdem es sich im gegebenen Falle um eine allgemeine Anfrage über die Anslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handle, zu einer solchen aber die Gewerbebehörden nicht berusen seien, die erwähnte Eingabe an jenes

Organ ju leiten, welches gur Jaterpretation competent ericheine. In Erledigung biefes Antrages wird bem Magiftrate eröffnet, bafs es ich in diefem Falle nicht um eine anthentische Gesetzesinterpretation, sondern nur um eine zur Competenz ber Gewerbebehoten gehörige Anwendung der Gewerbeordung auf der letteren zweisellos unterliegende Betriebe haubelt. Rach § 15, Bunkt 4 G.D. gehören die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermauns Gebranche bereit

halten, gu ben conceffionierten Bewerben.

In diefer Borichrift ift eine Ginschräntung der Berfonentrausportmittel auf mit animalischer Kraft fortzubewegende Fuhrwerte feinesmegs enthalten; ber flare Wortlaut bieser Borichrift bermag baber einen Zweifel über bie Bugeborigteit auch ber Bereithaltung von motorifden Bersonentransportmitteln an öffentlichen Orten gu jedermanns Gebranche unter die concessionierten Gewerbe im Ginne eben ber ermihnten Bestimmung ber Gewerbeordnung, nicht gu begrunden. Dafs ein foldes Bereithalten von Motorwagen ein conceffioniertes Bewerbe im Ginne bes § 15, Bunft 4 G .- D. fei, ericheint übrigens bereits mit Erfafs bes f. t. Minifteriums bes Junern vom 19. October 1899, 3. 34457 (Statihalterei-Intimation vom 30. October 1899, 3. 96209) ausgesprochen.

Des weiteren unterliegen speciell Bersonentransports und Platbiensisewerbe ber gewerbepolizeilichen Regelung; es ift baber die Frage der zulässigen Betriebsart dieser Gewerbe, somit auch zweifellos die Frage der Berwendbarkeit von Automobilwagen statt bespannter Fuhrwerfe in den in Rede stehenden Gewerben durch hand ben bes \$ 54, Alinea 2 G.-G., also ohne authentische

Gefetesinterpretation, losbar. Die im Ginne letterer Gefetesbestimmung für die concessionierten Fiater und Ginfpanner im Biener Boligei-Rayon erlaffenen Betriebsordnung 1. December 1891, L.-G.-Bl. Rr. 53, vom 4. Mai 1892, L.-G.-Bl. Rr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Rr. 20, enthält nun allerdings feine Bestimmung

über die Bulaffigfeit von Automobilmagen.

Gben aus diefem Grunde ift es jedoch gwedmäßig, ja nothwendig, die Bedingungen der Bulaffigfeit auch des motorifchen Betriebes bei diefen Gewerben in positiver Form feftguftellen. Die gefetliche Sandhabe hiefur und gleichzeitig für die Enticheidung ber Frage, ob und unter welchen Modalitäten ber motorifche Betrieb auf Grund von denselben nicht versehenden Gewerbe. Conceffionen, b. i. facultativ ausgesibt werden darf, bietet, wie erwähnt, die Bestimmung des § 54, Alinea 2 G.-D., nach welcher die Behörde ausdrucklich zur gewerbepolizeilichen Regelung der Personentrausport- und Platidienstgewerbe berufen ift.

Im Rahmen biefer Regelung liegt naturgemäß außer der Festfebung ber wegen der besonderen Art des Antomobilbetriebes als eines motorischen erforderlichen technischpolizeilichen Borichriften auch Die Rormierung jener Bedingungen, welche für den flaglofen Betrieb vom allgemeinen gewerbepolizeilichen Standpuntte und behufs thunlichft geficherter Beachtung ber maßgebenben

Maximaltarif-Borfdriften nothwendig find

Es ericheint baber, jumal mit Rudficht auf bie beim tagameterlofen Betriebe ber concessionierten Siater und Einspänner gemachten Erfahrungen, speciell in Bien geboten, die Zulassung des motorischen Betriebes bei diefen Gewerben von ber Bedingung ber Taxameteranwendung abhängig zu machen, damit nicht die mannigsachen Ungukömmlichkeiten, welche bei dem taxameterlosen bespannten Fuhrwerte ber concessionierten Fiater und Ginspanner in Bien bestehen, auch auf den Automobilbetrieb übergeben.

Der Magistrat wird bemnach angewiesen, in die jum Zwede ber Revision ber Betriebsordnung sowie des Maximaltaxtarifes für die ermähnten Gewerbe aufgetragenen meritorischen Berhandlungen auch bie Frage ber befinitiven Regelung bes motorischen Betriebes in biefen Gewerben unter Bebachtnahme auf die vorftebenden Directiven eingubegieben, feinerzeit die geeigneten einschlägigen Antrage anher zu erftatten und insbesondere zu berichten, ob nicht etwa für den Antomobilbetrieb bei den in Rede ftebenden Gewerben flatt

um ibrigens ben betreffenden Gewerben bie fofortige Einführung bes motorischen Betriebes zu ermöglichen, findet die t. t. Statthalterei für die Zeit bis jum Jufrafitreten der nen ju erlaffenden definitiven Betriebsorbnung auf Grund des § 54, Alinea 2 G. D. die facultative Berwendung von Motorwagen im Betriebe der in Red: fichenden Gewerbe als nach Maggabe der folgenden

Bestimmungen gulaffig gu erftaren:

1. Fur die Benutzung von Motormagen im Betriebe ber conceffionierten Fiafer- und Einspännergewerbe im Biener Polizei-Rayon gelten die in der Statthalterei-Berordnung vom 19. September 1899, L-G.-Bf. Rr. 49, für Antomobismagen enthaltenen, sowie die sinngemäß anwendbaren Borschriften der Betriebsordnung für obige Gewerbe vom 1. December 1891, L.G.-Bl. Nr. 53, vom 4. Mai 1892, L.G.-Bl. Nr. 25, und vom 6. Mai 1898, L.G.-Bl. Mr. 20.

2. Die Lentung ber Antomobilwagen bilrfen nur folche Berfonen bejorgen, welche ihre vollständige Bertrautheit jowohl mit ber eigentlichen lentung als auch mit ber Bartung und Bedienung berartiger Fahrzeuge barguthun vermögen und welche außerdem, wenngleich nicht bem Erforberniffe der Eignung jum Pferdelenken, fo boch allen übrigen im § 8 ber Betriebsordnung vom 1. December 1891, L. G. Bl. Rr. 53, vorgeschriebenen Boraussetzungen für Bagenlenter entfprechen.

Die für Leuter von Automobilmagen feitens ber f. f. Boligei-Direction in Bien auszustellenden Fahrbolleten (Legitimationstarten) haben die Zulaffung der betreffenden Personen speciell als Automobillenter (Automobilschere) zu

bestätigen.

3. Die Automobilwagen burfen nur nach Ausruftung mit polizeibehördlich genehmigten felbftthatigen Fahrpreis-Anzeigern (Tarametern) in Betrieb gefett

Die Torameter find berart angubringen, bafs fie vom gentfite aus leicht gehandhabt werden tonnen und bafs die Fahrpreisicheibe dem Bageninnern

Als Maximaltarif gilt für die auf Grund von Fiater-Concessionen in Betrieb gestellten Automobilmagen (Fiater-Automobile) der unter Buntt 1 und für die auf Grund von Einspänner-Concessionen in Berwendung kommenden Antomobilwagen der unter Bunkt 2 des Anhanges zur Statthalterei-Ber-ordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, kundgemachte Tarif.

4. Jeder auf Brund einer Fialer- oder Ginfpanner-Conceffion in Betrieb gelangende Antomobilwagen hat Diefelbe Rummer im Ginne ber §§ 5 und 7 der Betriebsordnung gu führen, wie der durch ihn erfette bespannte Bagen; behufs Erleichterung der betriebspolizeilichen überwachung jedoch find Auto-mobile auf Grund von Ginfpanner-Concessionen mit den Buchstaben "E" ober den Wagennummern zu bezeichnen.

5. Bei Antomobilwagen auf Grund von Ginfpanner-Conceffionen durfen die Rader einen gelben Anftrich befithen; bei Fiater-Automobilen ift biefer

Anfrich nicht gestattet.
6. Die Antomobilsenker sind, unbeschabet ihrer Berpflichtung zur Besfolgung des Artikel V, Alinea 3 der Statthalterei-Berordnung vom 6. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, gehalten, ein Druckeremplar der Statthalterei-Berordnung vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, sowie, und zwar unter dem Titel: "Borfdriften für den Antomobilbetrieb im concessionierten Fiater- und Einspännergewerbe im Wiener Polizei-Rayon (Statthalterei-Erlass vom 17. März 1900, J. 111016 ex 1899)" and ein Drudezempfar der Puntte 1 bis 7 diese Statthalterei-Erlass bei sich zu führen und den Fahrgasten auf Berlangen gur Ginficht vorzulegen.

7. Die unter ben 1 bis 6 biefes Erlaffes enthaltenen Borfdriften find für die Ausübung von lediglich auf Fiater-Antomobile ober lediglich auf nach dem Ginfpanner-Tarife vertehrende Antomobilmagen lautenden Conceffionen nach 15, Bunft 4 G .- D. analog maggebend, jedoch mit ber Abweichung, dafs auf Brund folder Bewerbe-Conceffionen Bagen mit Pferdebefpanunng nicht benützt

werben bürfen.

#### 12.

# (Berbot der Berwendung von Dampfpfeifen, Rebelhörnern ze. als Signalapparate in induftriellen Ctabliffements.)

Rundmachung bes Biener Magiftrates vom 22. Marg 1900, Dl. 3. 205761 ex 1899/XIV:

Auf Grund bes § 93 bes Gemeinbestatntes für Bien vom 19. December 890, L. G. und B. Bi. Rr. 45, wird unterfagt, dem bei industriellen Unter-

nehmungen beschäftigten Berjonale mittels Dampfpfeifen, Rebelhornern und fonftigen ahnlichen Borrichtungen Gignale gu geben, welche auch außerhalb ber Betriebeanlage vernehmbar find.

Übertretungen biefes Berbotes werben nach § 93 bes Gemeinbestatutes für Bien mit Beloftrafen bis gum Betrage von 400 K oder mit Arreft bis gu 14 Tagen geahndet.

Diefes Berbot tritt am 1. Juli 1900 in Birtfamteit.

#### 13.

#### (Biehtrieb-Ordnung.)

Der Biener Magiftrat hat unterm 23. Mar; 1900, DR. 3. 31839 ex 1893 und 17803 ex 1900/XV, nachftehende, binfichtlich § 7, Abjat 2, abgeanderte und hinfichtlich der Stragenbezeichnungen richtiggestellte Biehtrieb-Ordnung fundgemacht:

I. Bestimmungen für bas Treiben von Großhornvieh.

§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme ber Rugrinder ift im Bemeindegebiete von Bien nur auf den hiezu bestimmten Triebmegen und gegen genaue Beobachtung der in biefer Biehtrieb-Ordnung enthaltenen Bordriften geftattet.

Das Abtreiben bes Großhornviehes vom Biener Central-Biehmarfte in die Biener Schlachthäufer in Bumpendorf, Meidling, Bernals und Rufsborf, fowie über die Bergehrungeftenerlinie hinaus ift nur in den Tagesftunden, und zwar in den Monaten November, December, Januer und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 nachmittags geftattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Biehmartte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung besfelben ftattfindet, nur gefoppelt und nur in Bartien von höchftens 20 Stud getrieben werben.

§ 4.

Beber Biebeigenthumer bat gum Treiben feines fornviehes bie erforderliche Angahl von Treibern beiguftellen, und gwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an ber Leine gu führen ift, ober für
- 2 Thiere einen Treiber; b) für eine Partie von 3 bis 10 Stud zwei Treiber;

für eine größere Bartie bis 20 Stud brei Treiber.

Bei Berwendung von 2 ober 3 Treibern hat einer vor ben Thieren gu gehen, um bas Ausbrechen derfelben gu verhindern.

Bo es die Breite ber Strafe gestattet, ift bas Treiben bes Biehes auf ben Tramwangeleifen verboten.

8 5.

Bum Treiben bes Großhornviehes burfen unter Berantwortung bes Eigenthumers nur brauchbare und verläsliche Individuen mit Ausschlufs von Rindern verwendet merben.

Treiber, welche dem für Dienfileiftungen auf dem Central-Biehmartte beborblich bestellten Berfonale entuommen werben, find verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Rummern auch mahrend bes Treibens auf eine leicht fichtbare Beife gu tragen.

Der Rame bes Leiters bes Triebes, sowie die Ramen ber übrigen Treiber werden vom Marttamte in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letterer bem Leiter bes Triebes eingehandigt.

§ 6.

Die einzelnen Bartien burfen nur in einem Abftanbe von beiläufig 30 Schritten getrieben werben,

Bahrend des Treibens ift das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben mahrend des gaugen Beges unmittelbar bei der Bartie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und fich insbesondere jeder Mishandlung der Thiere be Bermeibung ber gesethlichen Strafen gu enthalten.

\$ 7.

Bom Central-Biehmartte barf bas Großhornvieh zu feinem Bestimmungs. orte nur auf falgenden Begen getrieben werben:

Durch bas rudwartige Thor des Central-Biehmarttes in die Doblerhof-Durch das endwartige Thor des Central-Viehmarttes in die Oöblerhoffiraße, von da auf der Simmeringer Hauptfraße zum Biaducte der BienAlpangbahn, dann gegen die Stene'sche Fabrit, weiter snach übersetzung des
Staatsbahn förpers in die Simmeringerstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Kudlichgosse, Baldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplates,
die Davidgasse und Reitreichgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhose, dann auf dem hinter diesem Friedhose gegenüber den Weber'schen
Dänsern angelegten Triebwege, sohin, durch den Mahleinsdorfer Biaduct der
Sübahn über die St. Marz-Meidlingerstraße.

Bon da find jene Rinder, welche fur bas Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt find, über den Margarethenergürtel dortsin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmsstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Ratschthgasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins hernalfer Schlachthans getrieben werben, haben ihren Weg fiber ben Margarethener-, Gaubengborfer-, Mariahilfer-, Reubau- und Lerchenfelbergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Gablenzgasse, Possungergasse und die Wattgasse im XVI, und XVII. Bezirke und von dieser durch die Sautergasse in die Wicktelgasse in Hernals und nach übersetzung der Hernalser Hauftelbergeiten der Verselbergiete zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Rusborf bestimmt sind, haben nach Kasserung der Gürtelftraße folgende Richtung einzuschlagen : Bom Lerchenfelbergurtel burch die Beronitagaffe in Ottatring und hernals, die Martinsftrage in Bahring, fobin burch die Gymnafiumftrage nach Döbling und hierauf durch die Schegargaffe und Billrothftrage in die Beiligenftabterftrage und Bringingerftrage in bas genannte Schlachthaus.

Für Rinder welche nach Brunn, Mödling, Baben u. f. w. gebracht werben follen, wird die Triefterstraße als Triebstraße bestimmt.

§ 8.

Beinlvieh barf nur bann getrieben werben, wenn es vom Marttamte als marichfähig erfannt wird; im anderen Falle ift basfelbe mittels geeignet conftruierter Bagen gu transportieren.

Insbefonbere aber find ichene ober nicht marichfähige Stiere birect vom Martte in bas Schlachthaus St. Mary ju bringen und bafelbft gu ichlachten; andere Stiere burfen nur unter besonderen Borfichten vom Martte abgetrieben und muffen, gefeffelt und mit Blenden verfeben, mindeftens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Bagen transportiert werden.

II. Beftimmungen für ben Transport ber Ralber und Schweine,

§ 9.

Ralber und Schweine burfen in Wien nicht getrieben und nur mittels hiezu geeigneter Bagen transportiert werben.

III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

§ 10.

Das Treiben von Schafen in den Begirten I bis' IX ift mit Ausnahme ber Begirfstheile Raifermublen und Reu-Margarethen unterfagt. In ben Begirfstheilen Kaifermuhlen und Reu-Margarethen und in ben Begirfen X bis XIX tonnen für den Localconfum bestimmte Schafe in Partien bis zu 20 Studen auch gur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch jede folche Bartie von zwei Treibern begleitet fein mufs.

Das Treiben größerer Schafpartien, welche für ben Localconsum in ben Begirten X bis XIX bestimmt find, ift nur gur Rachtzeit, b. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr fruh und nur auf ben im §17 bezeichneten Wegen geftattet.

§ 11.

Schafherben, welche - fur ben Export beftimmt - auf bem Benginger Rangierbahnhofe verladen werden follen, find auf der im § 7 vorgefdriebenen Trieberoute bis jum proteftantifchen Friedhofe auf der Gimmeringerftrage, und Eriebsronte bis jum protestantischen Friedhofe auf der Simmeringerstraße, und von da auf der Triester Reichsftraße bis zur "Spinnerin am Areuz", und sosin auf folgendem Bege weiter zu treiben: Auf dem sogenannten Gerichtswege bis zur Breitensurterstraße, dann auf dieser bis zur Einmündung der Hetzendorferstraße, weiter längs dieser über die Berbindungsbahn auf dem nach Lainz sührenden Feldwege (Fasangartengasse) bis zur Lainzerstraße, dann auf der Lainzerstraße und in der Fortsetzung auf dem Feldwege nach Unter-St. Beit, n die St. Beitgasse, über die Baumgartener Brücke in die Schafstallungen in ibaumgarten. iBaumgarten.

Diefe Schaftriebe durfen nur in den Rachten von Sonntag auf Montag, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag, und zwar von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh ftattfinden.

#### Schlufsbestimmungen.

§ 12.

Die Überwachung ber genauen Ginhaltung biefer Biehtrieb-Ordnung wird burch bie Organe bes flabtischen Marktamtes und ber t. t. Sicherheitsmache geübt.

Bu biefem Zwede werden biefe Organe an Martitagen die vorgefcriebenen Biehtrieberouten begehen, vortommenden Falles die entsprechenden Berfügungen treffen und Ubertretungen diefer Biehtrieb-Ordnung gur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 13.

übertretungen biefer Biehtrieb-Ordnung werben auf Grund bes § 93 bes Gemeindestatutes für Bien mit Gelbftrafen bis zu 200 fl., beziehungsweise mit Arreft von je einem Tage für 5 fl. beftraft.

§ 14.

Diefe Bestimmungen treten fofort in Rraft.

#### 14.

# (Trottoirbefprigung.)

Rundmachung des Biener Magiftrates vom 25. Marg 1900, M. 3. 23271/XIV.:

[Auf Grund des Circulares der f. f. n. . . . Landesregierung vom 28. April 1799 und des § 93 des Gemeindestatutes für die t. f. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Rr. 45, werden die Eigenthümer, Abminifiratoren ober Beforger ber Saufer, ber Bangrunde ober

sonstigen Bläte, sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbanten geschlossenen Bezirkstheile verpslichtet, die Fußwege in der ganzen Ausbehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Mitterung täglich ameimal, und amer 15. April bis 15. October bei trodener Bitterung taglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr befprigen, bei naffer Bitterung aber vom Rothe reinigen gu laffen. Bon biefer Berfügung find auch bie Fugwege vor den öffentlichen Bebauben nicht ausgenommen.

Das Reinigen (Rehren) ber Trottoirs und Fußwege ift bei trodener

Witterung erst nach dem Besprigen dieser Wege vorzunehmen.
In solchen engen Gassen, in benen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1.25 m zu besprigen, beziehungsweise zu reinigen.
In jenen Theilen des X. Bezirkes dis inclusive XIX. Bezirkes, in welchen bem Eigenthümer der Argliett das zur Restricturg geranden der Argliett das

bem Eigenthumer der Realität bas jur Befpritung erforberliche Baffer nicht Berfügung fieht, tann der herr Bezirtsamtsleiter nach Bedarf von der Ber-

pflichtung gur Bespritung der Fugwege entheben.
Die Richtbefolgung ber Anordnungen biefer Kundmachung wird vom Magistrate nach bem ermanten Circulare ber f. f. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 bes Gemeinbestatutes mit einer Gelbstrafe bis jum Betrage von 400 K ober mit einer Arreftstrafe bis gu 14 Tagen geahndet.

# (Offentliche Sammlungen.)

Das t. t. Minifterium für Cultus und Unterricht bat laut Erlaffes vom 27. Februar 1900, J. 1356, dem Comité für die in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebegirfe zu erbauende Kaiserjubiläumstirche, beziehungsweise dem an seine Stelle tretenden Kaiserjubiläumskirchenbauvereine die Sammlung freiwilliger Beiträge in der Zeit die Ende December 1901 in Riederösterreich bewilligt. (M.-3. 25087/III.)

Erlafs ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. Marg 1900, 3. 20286, an

bie f. f. Begirfshauptmannichaft Amfletten: Das f. f. Minifterium für Cultus und Unterricht hat lant Erlaffes vom Das f. f. Ministerum für Eultus und Unterrigt par latit Etagles bom 10. Februar 1900, 3. 33545 ex 1899, dem Jubiläums-Kirchenbauvereine in Amstetten die Beranstaltung von Sammlungen mitder Gaben für Bereinszwecke mittels Einsadungsschreiben an bekannte Bohlthäter und mit Ausschliß der Sammlung von Haus zu Haus in Steiermark, im Küstenlande, in Dalmatien, in der Bukowina und in Schlessen im Jahre 1900, und zwar hinschtlich Schlessen nur in der Dauer von sechs Monaten, hinschlich Schlessen von sechs Kirchensten gestellter fichtlich ber beiben erfigenannten ganber aber unter ber Ginfchrantung bewilligt, bafs bie Sammlung in ber Diocefe Lavant und in ben von ben jungfien Glementarichaben getroffenen Begenben bes Ruftenlandes nicht vorgenommen werde. Insofern das Ansuchen des obgenannten Bereines die Ertheilung ber Bewilligung für das hieramtliche Berwaltungsgebiet zum Gegenstande hat hat bas t. t. Ministerium für Cultus und Unterricht die bezügliche Schluss-

faffung ber t. f. 11,-6. Statthalterei vorbehalten. Dem Ansuchen bes Bereines um Bewilligung zur Bornahme von Sammlungen in ben anderen Rronlandern ber Monarchie tonnte gewährende

Folge nicht gegeben werben.

3m Grunde bes im vorftebenden mitgetheilten Minifterial-Erlaffes findet

Im Grunde bes im vorstehenden mitgetheilten Ministerial-Erlasses findet bie f. f. n.-ö. Statthalterei dem Jubiläums-Kirchendauvereine in Amstetten die Sammlungsbewiligung für Riederösterreich unter den oden angeführten Modalitäten und auf die Daner des Jahres 1900 zu ertheilen. Hievon wird die f. f. Bezirtshauptmannschaft zur weiteren Beranlassung in Kenutnis gesetzt. (M.-Z. 20435/III.)
Die f. f. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. März 1900, J. 20531, dem Bereine "Berk des heil. Philipp Neri" ih Bien die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns im Jahre 1900 eine Sammlung milder Gaden sür Bereinszwecke dei bekannten Bohlthätern, jedoch mit Ansschluss der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei össentlichen Behörden und Amtern veranstalten zu dürsen. (M.3. 19704/III.)

3. 19704/III.) Die t. t. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 15. März 1900, 3. 21046, ben ehrwürdigen Schulfchwestern bes Mabchen-Erziehungs-Infitutes "Elijabethinum" in Bannaj die Bewilligung ertheilt, in folgenden Städten und Orten Riederöfterreichs, und zwar: Bien, Amstetten, folgenden Städten und Orten Nederösterreichs, und zwar: Wien, Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Enzersdorf, Hiebing, Ober-Holladung, Alosternenburg, Horn. Kornenburg, Krems, Mistelbach, Mödling. Meunkirchen, St. Politen, Scheibbs, Tulln, Baidhofen a. d. Thana, Baidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zu Gunsten des genannten Erziehungsinstitutes milde Gaben zu sammeln, und zwar auf die Daner von zwei Monaten und mit Ausschlins der Sammlung von Haus zu haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Amtern. (DR.=3. 21821/III.)

16.

# (Berzeichnis der täglichen Berpflegegeburen in ben ungarifden öffentlichen Arantenhäufern.)

(M.-3. 21042/XVI.) 

(Nachtrag zur Neueintheilung der Landwehr-Territorialbereiche Josefftadt und Lemberg in fünf Landfturmbezirke.)

Buweisung der im laufenden Jahre nen gebildeten Bezirkshauptmannschaften zu den Landwehr-Erganzungs, und Landfturm-Bezirks-Commanden.

Landwehr- Territorial- Bereich	Politische Ergänzungs- bezirts-Behörde zweiter Instanz (politisches Berwaltungsgebiet)		Nene Bezirkshaupt- mannschaft	Werden zugewiesen dem						
				Landwehr-Ergänzungs- bezirfs-Commando		Landwehr- Bataillons- Bezirfe	Landflurm.Bezirke		andfturm Bezirks= mmando, beziehungs- eise dessen Expositur	Landflurms Bataillons- Bezirfe
				Nr.	Standort	Nr.	Benennung	97r.	Standort	Nr.
Josefstadt	Statthafterei in	Prag	Nachod	11	Zičiu	3	Zičin	11 (neu)	(Expositur) Jaroměř	3

Ad Statth. 3. 90516 ex 1899, 311 Mr. 31049/2109 IV b ex 1899. (Ad M. 3. 211010/XVI ex 1899.)

# II. Normativbestimmungen.

# Stadtrath:

#### 18.

# (Anschluss der bei den Antomaten-Buffets in Berwendung stehenden Gläserspülungen System Berté an die Hochquellenleitung.)

Der Stadtrath hat mit Beschluss vom 8. März 1900, 3. 2023 (M.- 3. 203049/VII ex 1899), ben Anschluss ber bei den Antomaten-Buffets in Berwendung stehenden Gläserspülungen Spstem Eduard Berté an die Hochquellenleitung unter den folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Gesuchsteller hat jede einzelne Einbauung dem Stadtbauamte (Abtheilung VII a) unter gleichzeitiger Namhaftmachung des Infiallateurs, welcher den Anschluss an die Hochquellenleitung bewerkftelligt, anzuzeigen.
2. Dieser Anschluss darf nur durch einen behördlich concessionierten

2. Dieser Anschliss darf nur durch einen behördlich concessionierten Basserleitungs-Installateur nach den Borschriften des Regulativs ausgeführt werden.

werden.
3. Falls ein industrieller ober außergewöhnlicher Bafferbezug noch nicht besteht, ift mit dem Anschluss des Apparates an die Hochquellenleitung die

Berpflichtung einer solchen Anmelbung verbunden.

4. Die Bedingungen 1, 2 und 3 find, soweit denselben bei den bereits bestehenden Automaten-Buffets noch nicht entsprochen ist, nachträglich, und zwar innerhalb dem Zeitraume von einem Monat zu erfüllen.

Die Anzeige ber Berwendung biefer Spulapparate hat bei bem magiftratischen Bezirtsamte bes Standortes bes Automaten-Buffets zu erfolgen, wo auch bas Industriewaffer zur Anmelbung zu bringen ift.

#### 19

#### (Erfer und Loggien.)

Der Wiener Stadtrath bat zufolge Beschlusses vom 23. März 1900, 3. 3040 (M.3. 19602 ex 1900/IX), in Abanberung seines Beschlusses vom 10. August 1899, 3. 7531, bestimmt, die Bewilligung zur herstellung von Erfern und gebecten Loggien bann zu ertheilen, wenn ber Banwerber sich

bereit erklärt, für die gemäß § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zuftimmung der Gemeinde Wien als Eigenthümerin des Straßengrundes zur Herstellung dieser Borbauten sich entweder im Falle einer Grundabtretung die Ausladungssläche der Eder bei der Berechung der Schabloshaltung im dreisachen Ausmaße in Abzug bringen zu lassen, oder wo keine Schadloshaltung eintritt, einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladesläche der fraglichen Realität entsprechenden Betrag vor Ausfertigung des Bauconsenses zu den eigenen Geldern der Gemeinde bei der städtischen Cassa einzubezahlen.

Bei über einander angeordneten Edern oder Loggien mit verschiedener Große ift die größte Ausladeflache diefer Borbauten der Berechnung gugrunde

zu legen. Bezüglich anderer als der obwähnten Borbauten wird von Fall zu Fall entschieden werden.

# Magistrat:

#### 20.

#### (Rüchvergütung von Gewerbeschulbeiträgen.)

Erlass des Magistrats Directors Tachau vom 9. April 1900, M. 3. 22721/XVII:

Mit ben h. a. Normalien vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898, und vom 7. Juni 1890, Z. 96928 (enthalten in ber Beilage zum Amtsblatte ber Stabt Wien, Jahrgang 1899, Seite 63 und 102), wurden in Bezug auf die Ausweisung der von den Mitgliedern einzelner Gewerbegenoffenschaften innerhalb eines Jahres gezahlten Gewerbeschulbeiträge unsbesondere auch bezüglich der Unterscheidung zwischen Zahlungen für die Jahre bis einschließlich 1897 und solchen für die folgenden Jahre Beisungen ertheilt.

Infolge Festsetzung verschiedener Umlagepercente für die Landesumlage zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1899 ergibt sich nun bei der summarischen Berbuchung der Zahlungen, weiters die Rothwendigkeit, bei der Ermittlung der innerhalb des Jahres 1899 entrichteten Gewerbeschulbeiträge von den für dieses Jahr geseisteten Zahlungen an Steuer sammt Zuschlägen jene besonders auszuweisen, welche von den Angehörigen der I. und II. Erwerbsteuerclasse geleistet wurden.

### Demnach find gu unterscheiben:

1, 3ahlungen für bas Jahr 1898 und von Erwerbstenerpstichtigen ber III, und IV. Claffe pro 1899. hier beträgt die Gewerbeschulumlage 1.72 Bercent ber Gesammtabstattung;

Bahlungen pro 1899 von Angehörigen der I. und II. Erwerbftenerclaffe (Umlagepercent 1.64 ber Einzahlung) und

3. Bahlungen pro 1897 und für die früheren Jahre (Umlagepercent 2.83

ber Gingahlung).

Falls in ben feitens ber betheiligten Bewerbegenoffenichaften gur Borlage gelangenben Mitgieberverzeichniffen nur für zwei Spalten Raum vorhanden ift, fonnen lettere berart verwenbet werben, bafe in biefelben bie unter 1 und 2 bezeichneten Bahlungen mit ichwarger Tinte und die Bahlungen für die früheren Jahre (ju 3) in die Spalte für die Bahlungen ad 2 mit rother Tinte eingefett werben.

Mus ben brei Summen ift fodann unter Unwendung ber oben an-gegebenen Berechnungsichluffel bie in allen Zahlungen enthaltene Summe ber

Gewerbeschulbeitrage zu ermitteln.
Endlich fonnen bei ber Ausweisung ber gezahlten Gewerbeschulbeitrage auch folche Unternehmungen in Betracht tommen, welche ber Erwerbstener nach bem zweiten Sauptftude bes Befetges über Die birecten Berfonalftenern

unterliegen.

In solden Fallen ift angesichts der Bestimmungen der §§ 93, 101, Abs. 1, 102, Abs. 1 und 103 Bersonalfteuergesetz vor allem zu erheben, ob etwa verschiedene Unternehmungen berselben jurifischen Berson vereint besetraftebene und bejahenden Falles wegen Ermittlung der auf die in Betracht kommende Beschäftigung entfallenden Erwerbstener im Sinne des h. ä. Normales vom 15. Mai 1899, J. 215922 ex 1898 vorzugehen.

Der Gewerbeschulbeitrag berechnet sich bei dieser Erwerdstenergattung pro 1898 mit 0 001754 und pro 1899 mit 0 001669 der Gesamutleistung,

mahrend für die Jahre bis einschließlich 1897 bas Berechnungspercent wie be-

ber alten Erwerbsteuer überhaupt 2.83 beträgt

Bei diesem Anlaffe wird nenerlich barauf hingewiesen, bafs berartige Angelegenheiten mit der thunlichften Beichleunigung gu behandeln find.

Dievon werben die magiftratischen Bezirfsamter behufs iofortiger Ber-ftanbigung ber jugehörigen Steueramts-Abtheilung, bann die Steueramts-Direction und die Leitung bes Steuer- und Bahlcatafters in Renntnis gefett.

### (Competenz-Erweiterung des Magiftrates.)

Magiftrats-Director Tachan hat mit Erlais vom 11. April 1900, M. D. 3. 738, Nachftehendes befanntgegeben:

Lant § 97, lit. e bes neuen Wiener Gemeinbestatutes (Landesgeset bom 24. Mars 1900, L.-B. Bl. Rr. 17) hat die Competeng bes Magistrates insofern eine Erweiterung erfahren, als bemielben nunmehr auch die Bewilligung gur Beräugerung von beweglichem Gemeinbevermögen im Berte von weniger als 100 K und die Abidreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen unter 100 K

Ba nun bie magiftratischen Begirtsamter als fiabtische Behörben angufeben find, welche jum Zwede ber Geschäftsvereinfachung hinfichtlich ber ihnen zugewiesenen Agenden den Magistrat in den einzelnen Bezirken zu vertreten baben, so hat fich der herr Burgermeifter bestimmt gefunden, im Interesse ber Arbeitstheilung und Geschäftsvereinfachung zu verfügen, bafs die magificatischen Bezirfsamter auch gur Bornahme ber im § 97, lit. o bes neuen Gemeindeftatutes enthaltenen Amtshandlungen, insoweit fie überhaupt in ihren Wirfungsfreis fallen, berechtigt find, wobei felbftverftandlich jeder Fall beziehungsweife jebe Bartei und jeder Schuldtitel einzeln in Betracht gu gieben ift.

# (Berzeichnis der im Reichsgesenblatte und im Landesgefenblatte für Ofterreich nuter ber Enne im Jahre 1900 publicierten Gefete und Berordungen.)

#### A. Reichsgesetblatt.

Rr. 50. Berordnung der Minifterien der Finangen und bes Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend bie Bollabhandlung von gelbemfund grunlichem Ricinusol in Gaffern.

Der. 51. Berordnung der Minifterien ber Finangen und des Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend die Bergollung bon Eleftroben.

Dr. 52. Berordnung ber Minifterien ber Finangen und des Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend die Abanderung ber Bestimmungen des alphabetifchen Barenverzeichniffes zum Bolltarife beim Schlagworte "Bafche".

Dr. 53. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend die Boubehandlung von Brauntohlentheerpech und Mineralolpech (Betrolenmpech).

Dr. 54. Berordnung der Minifterien der Finangen und des Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend bie Ergangung ber Bestimmungen bes alphabetifchen Barenverzeichniffes gum Bolltarife beim Schlagworte "Rurfdnerwaren".

Mr. 55. Berordnung der Minifterien der Finangen und bes Sandels vom 10. Marg 1900, betreffend bie Boll. behandlung bes tunftlichen tohlensauren Barnts (Bariumcarbonats, tohlen- fauren Bariums), sowie bes fauftischen Barnts (Agbarnts, Barnthydrats, Bariumhydrorydes, Bariumorydhydrates).

Dr. 56. Rundmachung des Sandelsminifteriums vom 11. Marg 1900, betreffend die Bulaffung einer Sangebahnmage gur Midung und Stempelung.

Mr. 57. Rundmachung des Sandelsministeriums vom 11. Marg 1900, womit nachträgliche Bestimmungen gu ben Borfdriften, betreffend bie Michung und Stempelung ber von ber Firma 28. & T. Avery, Limited in Birmingham, conftruierten automatifchen Betreidemage (Suftem Richardfon) veröffentlicht werben.

Der. 58. Rundmachung des Sandelsministeriums vom 11. Marg 1900, womit nachträgliche Bestimmungen gur Aich. ordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Rr. 171, veröffentlicht merben,

Mr. 59. Raiferliches Patent vom 19. Marg 1900, betreffend die Einberufung ber Landtage von Böhmen, Galigien und Lodo-merien mit Krafau, Dalmatien, Ofterreich unter und ob ber Enns, Salzburg Steiermart, Rarnten, Rrain und ber Butowina, Dahren, Schlefien, Tirol, Borg und Grabisca, bann von Borarlberg.

Dr. 60. Conceffionsurfunde vom 10. Marg 1900 für bie Localbahn Lundenburg-Landesgrenge.

Dr. 61. Berordnung bes Minifteriums bes Innern bom 16. Marg 1900, betreffend bie Ergangung ber fiebenten Ausgabe ber öfterreichischen Pharmatopoe vom Jahre 1889.

Mr. 62. Berordnung ber Minifter bes Innern, der Juftig und des Sandels vom 21. Marg 1900, betreffend bie Austofung ber nach ben erften zwei Jahren ber Birffamteit eines Gewerbegerichtes ausscheidenden Beifiter und Erfatmanner.

Mr. 63. Berordnung des Finanzministeriums bom 27. Februar 1900, betreffend die Anwendung ber Kronenwährung als ansichließlicher Landeswährung bei verschiedenen Anftalten und Bereinen.

Mr. 64. Berordnung der Minifterien des Innern, des Sandels und der Finangen vom 29. Märg 1900, betreffend bie Aufhebung ber mit ben Berordnungen vom 6. Juni 1899, R.-G.-Bl. Rr. 99, und vom 31. Auguft 1899, R.-G.-Bl. Rr. 170, erfaffenen Gin- und Durchfuhrverbote gegenüber Aghpten und Portugal.

Mr. 65. Gefet vom 28. Marg 1900, betreffend bie Bugefiehung von Erleichterungen hinfichtlich der Rudgahlung von aus bem Eitel bes Rothstandes gewährten Staatsvorschüffen, fowie die Bewilligung von Abichreibungen folder Borichuffe.

Der. 66. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 29. Marg 1900, betreffend einige Abanderungen im § 2 bes Statutes für ben Staatseifenbahnrath.

Rundmachung des Finangminifteriums vom 1. Upril 1900, betreffend die Übertragung der Beichafte bes Stempelgeichenaufbrudes an bas Landeszahlamt in Galgburg.

Dr. 68. Berordnung der Ministerien der Finangen und des Sandels vom 2. April 1900, betreffend die golltarifarifche Unterscheibung von Rleie und Dehl.

Dr. 69. Berordnung der Minifterien des Innern, der Juftig, des Sandels und des Aderbanes vom 2. April 1900, betreffend bie Bermendung von Surrogaten flatt Sopfens bei ber Bier-Erzeugung.

#### B. Landesgefebblatt.

Dr. 17. Gefet vom 24. Marg 1900, betreffend bie Erlaffung eines neuen Statutes, fowie einer neuen Gemeinde-Bahlordnung für die t. t. Reichshaupt- und Refidengftadt Bien.